Ausfertigung

.3

rkündet am 10.5.2013

als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Elmshorn

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Aktiv Transport GmbH vertr.d.d. GF Maik Brömme, Hogenfeldweg 10 a, 22525 Hamburg
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **Hagen Riemann**, Wettloop 43c, 21149 Hamburg, Gz.: 09.0151/Re

gegen

[redacted]

- Beklagter -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Elmshorn durch die Richterin am Amtsgericht Finke am 10.05.2013 auf Grund des Sachstands vom 26.04.2013 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Zahlung 140,00 € aus abgetretenem Recht gemäß §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2, 858 BGB gegen den Beklagten zu.

Es kann dabei dahinstehen, ob der Klägerin dem Grunde nach ein Anspruch zusteht, da es in jedem Fall an einem ausreichenden Vortrag zur Höhe des Schadens fehlt. Wird ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht, muss auch der Eintritt und die Höhe des Schadens belegt werden.

Die Klägerin hat nur unter Beweis gestellt, dass das Fahrzeug des Beklagten widerrechtlich abgestellt worden ist und beim Eintreffen des Abschleppwagen entfernt worden war. Es ist jedoch nicht konkret vorgetragen und unter Beweis gestellt worden, dass der Zedentin tatsächlich ein Schaden entstanden ist, den sie an die Klägerin abgetreten konnte und abgetreten hat.

Der Beklagte hat deutlich gemacht, dass er bestreiten will, dass der Zedentin ein Schaden entstanden ist. Dieses ergibt sich daraus, dass er die Vorlage der Rechnung begehrt und erklärt, die Forderung sei nicht nachvollziehbar.

Die Klägerin hat zur Entstehung und Höhe des Schadens nicht weiter vorgetragen. Sie hat trotz der gerichtlichen Aufforderung aus dem Beschluss vom 3.4.2013 nicht weiter Stellung genommen.

Die pauschale Behauptung, durch die Beauftragung des Abschleppunternehmens seien der Zedentin Kosten von 125,00 € netto entstanden, hat die Klägerin nicht unter Beweis gestellt und auch nicht durch die Vorlage einer Rechnung belegt.

Nur wenn tatsächlich durch das Verhalten des Beklagten ein Schaden entstanden ist, kann auch Schadensersatz verlangt werden. Da kein Schaden nachgewiesen worden ist, besteht auch kein Anspruch.

Da danach in der Hauptsache kein Ersatzanspruch besteht, besteht auch kein Anspruch auf Erstattung evtl. Mahnkosten und der Kosten einer Halteranfrage.

Da sich der Beklagte unter diesen Voraussetzungen auch nicht in Verzug befunden hat, kann die Klägerin auch nicht die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren verlangen.

...enentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

... Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO:

Finke
Richterin am Amtsgericht

AMTSGERICHT ERLANGEN 87

Ausgefertigt

Braasch, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle